

+++ Thema Kurzarbeitergeld – Informationen Stand 19.03.2020 +++

Zum Thema **Kurzarbeitergeld (KuG)** gibt es noch einen wichtigen Punkt hinzuzufügen:

Nicht alle Unternehmen haben Kurzarbeit in Ihren Arbeitsverträgen geregelt. Deshalb müssen / sollten die Mitarbeiter der Kurzarbeit zustimmen.

Hierzu finden Sie anbei ein Formular der Agentur für Arbeit, mit welchem die Mitarbeiter einer Kurzarbeit zustimmen können.

Diese Zustimmungserklärung ist der KuG – (Erst-) Anzeige beizufügen.

Im März wird ein Update der DATEV eg kommen, mit welchem der Antrag auf Auszahlung des KUG (Leistungsantrag) dann über die Lohnabrechnung laufen kann.

Nochmal zum Thema **Steuerstundung**:

Steuerzahlungen und Vorauszahlungen sind zinslos bis zum Jahresende möglich. Auch von Erhebungs- und Vollstreckungsmaßnahmen wird bis zum Jahresende Abstand genommen.

Bei Umsatz- und Ertragseinbrüchen sind entsprechende Herabsetzungsanträge zu stellen.

Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Ihr Assel & Partner Team